

Ahrensfelde, 07.04.2017

Unbedenklichkeitsbestätigung für CLEAN and CLEVER PROFESSIONAL Klarspüler PRO 123

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes wurden die Produkte im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) §§ 30, 31 in Verbindung mit § 5 (1) Nr. 1 auf ihre Verwendbarkeit als Reinigungsmittel im Lebensmittelbereich geprüft. Die Beurteilung erfolgt auf Basis der Rezepturdaten. Die eingesetzten Rohstoffe sind nicht als Lebensmittel und/oder Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen; damit sind die Produkte nicht als Lebensmittel oder Lebensmittelzusatzstoff zugelassen. Die Produkte werden zur Reinigung von Gegenständen, Geräten, Tanks, Maschinen und Oberflächen verwendet, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z.B. in Küchen, Bäckereien, Metzgereien, Molkereien etc.). Die Produkte sind in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar und von Gegenständen rückstandsfrei abspülbar bzw. aus Gegenständen rückstandsfrei ausspülbar. Dem Anwender ist vorgeschrieben, dass er die mit diesen Produkten behandelten, lebensmittelberührenden Oberflächen vor Kontaktmöglichkeit mit den Lebensmitteln rückstandsfrei mit Trinkwasser ab- bzw. ausspülen muss. Bei Einhaltung der Umgangsvorschriften ist sichergestellt, dass von den Oberflächen der behandelten Gegenstände keine vermeidbaren Anteile auf Lebensmittel übergehen. Gesundheitliche Schäden sind bei bestimmungsgemäßem und vorhersehbarem Gebrauch nicht zu erwarten. Lebensmittel, die durch falsche Anwendung mit den Reinigungsmitteln in Berührung kommen, sind nicht mehr zum Verzehr geeignet.

Zusammenfassung

Die Rezepturen der Produkte wurden im Sinne der §§ 30, 31 LFGB beurteilt. Die Produkte sind in jedem Verhältnis mit Wasser mischbar und rückstandsfrei abspülbar. Ein Übergang von vermeidbaren Anteilen auf Lebensmittel kann bei ordnungsgemäßem Gebrauch vermieden werden. Die Produkte können somit bei Einhaltung einer entsprechenden Gebrauchsanweisung in Lebensmittelverarbeitenden Betrieben eingesetzt werden.

Zusatz

Diese Ergebnisse gelten nur für diese Rezepturen und nur für den oben genannten Sachverhalt in seiner dort beschriebenen Form und unter Berücksichtigung der Vorschriftenlage vom Ausstellungsdatum. Eine Übertragung auf andere Produkte und/oder Sachverhalte ist nicht erlaubt.

Seite 1 von 2

IGEFA Handelsgesellschaft mbH & Co. KG • Rechtsform: GmbH & Co. KG • Sitz: Ahrensfelde OT Blumberg • Registergericht: Frankfurt (Oder) HRA 2343 FF
P.h.G.: IGEFA Verwaltungsgesellschaft mbH • Rechtsform: GmbH • Sitz: Ahrensfelde OT Blumberg • Registergericht: Frankfurt (Oder) HRB 11465 FF
Geschäftsführer: Kai Kruse, Wolfgang Eichler, Thomas Wölflein, Dr. Heinz-Joachim Reinhardt • Es gelten unsere vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen.



igefa Handelsgesellschaft

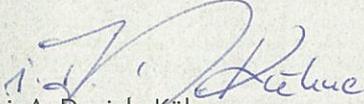
Hygiene für Profis

**IGEFA Handelsgesellschaft
mbH & Co. KG**
Henry-Kruse-Straße 1
16356 Ahrensfelde OT Blumberg
Tel.: 03 33 94 / 51 - 0
Fax: 03 33 94 / 51 - 210
info@igefa.de
www.igefa.de

igefa • Henry-Kruse-Straße 1 • 16356 Ahrensfelde

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
igefa Handelsgesellschaft mbH & Co. KG



i. A. Daniela Kühne
Produktmanagement Reinigung & Hygiene



i.A. Anne Müller
Produktmanagement Reinigung & Hygiene

IGEFA Handelsgesellschaft mbH & Co. KG
Henry-Kruse-Straße 1
16356 Ahrensfelde / OT Blumberg
Tel. 033394/51-292/293
Fax.033394/51-210
www.igefa.de
www.inpacs.com

Seite 2 von 2



IGEFA Handelsgesellschaft mbH & Co. KG • Rechtsform: GmbH & Co. KG • Sitz: Ahrensfelde OT Blumberg • Registergericht: Frankfurt (Oder) HRA 2343 FF
P.h.G.: IGEFA Verwaltungsgesellschaft mbH • Rechtsform: GmbH • Sitz: Ahrensfelde OT Blumberg • Registergericht: Frankfurt (Oder) HRB 11465 FF
Geschäftsführer: Kai Kruse, Wolfgang Eichler, Thomas Wölflein, Dr. Heinz-Joachim Reinhardt • Es gelten unsere vereinbarten Liefer- und Zahlungsbedingungen.